

# RS OGH 1999/4/27 4Ob63/99i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1999

## Norm

AMG §7 Abs1

## Rechtssatz

Für die bei Parallelimport von Arzneiwaren notwendigen Änderungen stehen grundsätzlich zwei Wege offen: Der Parallelimporteur kann Angaben durch Aufkleber ersetzen oder hinzufügen, oder er kann die Originalverpackung gegen eine neue Verpackung austauschen. Seine Befugnisse sind in mehrfacher Hinsicht begrenzt: Er darf das Arzneimittel nur umpacken, wenn er es andernfalls im Importstaat nicht vertreiben könnte, und er darf die - Original- oder neue - Verpackung nicht so (umgestalten) gestalten, daß sie schadhaft, von schlechter Qualität oder unordentlich erscheint.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/99i  
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 4 Ob 63/99i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112114

## Dokumentnummer

JJR\_19990427\_OGH0002\_0040OB00063\_99I0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)